

# **Satzung Tennisclub Rot-Weiß Brotdorf e.V.** Stand 03.08.2020.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot-Weiß Brotdorf e.V. und wurde am 14.07.71 gegründet.
2. Der Sitz des Vereins ist in Merzig, Stadtteil Brotdorf.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Merzig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
  - b) Der Verein erfüllt seinen Zweck im Rahmen der übergeordneten Sportorganisation; er ist politisch und konfessionell neutral und ermöglicht grundsätzlich jedermann die Mitgliedschaft ohne Rücksicht auf Beruf, ethnische Zugehörigkeit, Religion und Staatsangehörigkeit;
  - c) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
  - d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
  - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.a Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 3.b Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand (§ 11,c).
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Tennisbund e.V., Sbr.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den

jeweiligen Verband nach Absatz 1

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven (Sport ausübenden) Mitgliedern
  - b) Passiven (unterstützenden) Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern/Ehrenvorstand
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Tennissport beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins mit Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr, die sich ebenfalls am Vereinsleben beteiligen können.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernennen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen

zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei 2 Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

### **III . Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze) Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Die Beitragsordnung des TC Brotdorf e.V. beinhaltet die Möglichkeit zur Erhebung von Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins oder Investitionsumlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen. Die Höhe der Umlagen darf einen Jahresbeitrag pro Mitglied nicht überschreiten und ist von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu genehmigen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

#### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis

- c) Enthebung aus dem Amt
- d) Ausschluss aus dem Verein gem. § 8

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

- 4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen.
- 5. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Vereinsorgane**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung sowie die Einladung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt auf der Homepage des Vereins und im Amtsblatt der Stadt Merzig. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Tagesordnung sowie eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10% der Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 12 lfd.Nr.2 gelten entsprechend.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
- 6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- 8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.

9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. Genehmigung zur Änderung der Beiträge (basierend auf der Beitragsordnung)
4. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage (basierend auf der Beitragsordnung)
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
6. Wahl des Kassenprüfers
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen
9. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

### **§ 14 Gesamtvorstand**

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
  - a) der/die 1.Vorsitzende
  - b) der/die 2.Vorsitzende
  - c) der/die Kassenwart/in
  - d) der/die Schriftführer/in
  - e) der/die Sportwart/in
  - f) der/die Jugendwart/in
  - g) das Veranstaltungsteam
  - h) der/die Internetbeauftragte/r
  - i) 3 Beisitzer
  - j) Pressewart
2. Eine Personalunion ist zulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
7. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder d-j des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes gemäß §16 dieser Satzung getätigt werden.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Der Ehrenvorstand ist berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ist einzuladen; er hat im Vorstand beratende Funktion.

### **§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

2. Aufgaben sind:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Kontrollmaßnahmen
- d) Rechenschaftsberichte
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Durchführung der Jahrestermplanplanung
- h) Pflicht zur Dienstaufsicht
- i) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
- j) Registerliche Pflichten

### **§ 16 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden, den 2.Vorsitzenden und dem Kassenswart vertreten.

2. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.

3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.

### **§ 17 Beschlüsse und Protokolle**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 18 Clubhaus und Tennishalle**

1. Das Clubhaus wird durch einen Pächter betrieben. Den Pachtvertrag schließt der Vorstand nach §16 ab.

2. Die Tennishalle wird vorrangig an Vereinsmitglieder vermietet.

3. Die Erträge aus Clubhaus und Tennishalle dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Änderungen der Satzung**

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 20 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Platz- und Spielordnung

## **§ 21 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Kassenprüfer überprüft einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des/r Kassenswartes/in.

## **§ 22 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:  
Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität  
Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift  
Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse  
Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen.  
Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Saarländischen Tennisbund e.V. sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Saarl. Tennisbund, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden
4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuerrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

## **V. Schlussbestimmungen**

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, bei der mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Auflösung müssen 75% der anwesenden Mitglieder zustimmen. Andernfalls muss binnen 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch hier müssen 75% der erschienenen Mitglieder der Vereinsauflösung zustimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Merzig, mit der Maßgabe, nach Möglichkeit die Anlagen für den Tennissport zu erhalten und das Vereinsvermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 24 Gültigkeit der Satzung**

1. Die ursprüngliche Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.1983 in Brotdorf beschlossen.
2. Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.08.2020 in Brotdorf beschlossen.
3. Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung der Neuen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Brotdorf, den